

Bericht

des
schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1887.

(Vom 23. März 1888.)

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, gemäß Art. 24 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 Ihnen hiemit über unsere amtliche Thätigkeit im Jahre 1887 Bericht zu erstatten.

I. Allgemeiner Theil.

Schon im letzten Jahresberichte machten wir darauf aufmerksam, daß die beiden Gerichtssäle des neuen Bundesgerichtsgebäudes infolge unrichtiger Placirung der Pulte der Gerichtsmitglieder in Bezug auf Beleuchtung zu wünschen übrig lassen. Dieser Uebelstand ist namentlich beim großen Sitzungssaale in dem Maße vorhanden, daß wir uns veranlaßt fanden, im abgelaufenen Jahre sämtliche Gerichtssitzungen nicht in demselben, sondern im kleinen Saale abzuhalten, während bei Feststellung des Bauplanes die Ansicht obgewaltet hatte, daß für Abhaltung der Plenarsitzungen des Gerichts nicht der kleine, sondern einzig der große Saal bestimmt sei.

Dem von uns an den Bundesrath gestellten Gesuche, er möchte eine Expertise darüber anordnen, ob und in welcher Weise dem Uebelstande abgeholfen werden könnte, entsprach derselbe und be-

zeichnete daherige Experten, welche auch einen Augenschein vornahmen. Dagegen haben sie, so viel uns bekannt, dem Bundesrath ihr Gutachten noch nicht eingereicht.

Vom Generalregister zu den neun ersten Bänden der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtes ist im Laufe des Berichtsjahres der Druck der zweiten, das alphabetische Register enthaltenden, Abtheilung der französischen und der italienischen Ausgabe beendigt worden, so daß nunmehr beide Abtheilungen des Generalregisters in allen drei Nationalsprachen im Drucke erschienen sind.

Das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 bestimmt in Art. 18, letztes Alinea: „Das von dem Bundesgericht und den Schätzungskommissionen“ (in Entschädigungsprozessen der Brennereieigenthümer) „einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.“

Bei Entwerfung dieser Verordnung war vorerst die Frage zu entscheiden, wie weit das Verordnungsrecht des Bundesgerichtes reiche. Wir sprachen unsere bezügliche Ansicht in einem Schreiben aus, welches wir am 21. Mai 1887 an den Bundesrath erließen. „Nach dem Wortlaute des Gesetzes bezieht sich das Verordnungsrecht des Bundesgerichtes“, sagten wir in jenem Schreiben, „bloß auf das Verfahren der Schätzungskommissionen und des Bundesgerichtes, also auf das Verfahren, welches Platz zu greifen hat, nachdem Prinzip oder Maß der Entschädigungspflicht zwischen den Parteien streitig geworden sind und die Sache bei der Schätzungskommission anhängig gemacht worden ist. Diesem Verfahren, dem eigentlichen Prozeß, muß aber unseres Erachtens nach Sinn und Geist des Gesetzes ein anderes Verfahren zum Zwecke der Ausmittlung der Entschädigungsansprachen und ihrer Forderungen vorhergehen, ein Aufgebotsverfahren mit Präklusivtermin, ähnlich wie es in Expropriationssachen durch die Planaufgabe eingeleitet wird. Das Gesetz spricht zwar von einem Aufgebotsverfahren ausdrücklich nicht, und es läßt sich daher die Ansicht vertreten, daß von einem solchen überhaupt Umgang genommen und es den Brennereibesitzern überlassen bleiben müsse, sich entweder mit dem Bunde gütlich zu verständigen oder ihre Entschädigungsforderungen zu der ihnen beliebigen Zeit binnen der ordentlichen Verjährungsfrist einzuklagen. Mit Sinn und Geist des Gesetzes ist indeß diese Ansicht wohl nicht vereinbar, da dem Gesetzgeber offenbar nicht nur rücksichtlich des Prozesses, sondern auch rücksichtlich des demselben

vorangehenden Verfahrens die Analogie der Expropriation vorge-
schwebt hat. Das Gesetz scheint überhaupt von dem Gedanken
auszugehen, es liege hier ein der Expropriation ähnlicher Eingriff
der Staatsgewalt in private Vermögenssphären vor und es sei daher
Sache des Staates, die Initiative zur Ausmittlung der Entschädi-
gungsberechtigten und Feststellung der Entschädigung zu ergreifen.
Ist das richtig, hat also das Aufgebotsverfahren stattzufinden, so
bedarf dasselbe der Regelung im Verordnungswege; es muß be-
stimmt werden, wer das Aufgebot (die Aufforderung an die Be-
theiligten, ihre Forderungen anzumelden) zu erlassen hat, in welcher
Weise dasselbe zu publiziren ist, welche Frist den Ansprechern zu
geben ist, in welcher Form diese ihre Forderungen anzumelden
haben, welches die Folgen der Fristversäumniß sind u. s. w. Ist
nun hierüber in der vom Bundesgerichte nach Art. 18 cit. zu er-
lassenden Verordnung das Nöthige zu bestimmen oder ist die Kom-
petenz hiezu dem Bundesrathe vorbehalten? Nach unserer Ansicht
dürfte, trotz des restriktiven Wortlautes des Art. 18 cit., die Kom-
petenz des Bundesgerichtes begründet sein, da das Verfahren vor
Schätzungskommission und Bundesgericht mit dem vorhergehenden
Verfahren sachlich enge zusammenhängt (schon mit Rücksicht auf
die Frage, wer die Sache bei der Schätzungskommission anhängig
zu machen habe). Da nun aber Bundesrath und Bundesgericht
offenbar übereinstimmend vorgehen müssen, so richten wir an Sie
die Anfrage, ob Sie mit unserer oben dargelegten Ansicht einig
gehen, oder ob Sie dem Bundesrathe die Kompetenz zur Normirung
der erwähnten Punkte vindiziren oder vielleicht der Ansicht sind,
es sei ein Aufgebotsverfahren überhaupt nicht einzuleiten.“

Der Bundesrath erklärte sich mit unserer Ansicht einverstanden,
und wir erließen sodann am 30. September 1887 auf Grundlage
des Bundesgesetzes betreffend Abtretung von Privatrechten vom
1. Mai 1850, sowie des Reglements zu demselben vom 22. April
1854, nachdem der Entwurf vor dessen definitiver Feststellung dem
Bundesrathe noch zur Kenntnißnahme und Meinungsäußerung unter-
breitet worden war, die daheringe Verordnung. Dieselbe enthält
unter vier Abschnitten die erforderlichen Vorschriften über Aus-
mittlung der Entschädigungsansprecher und Anmeldung ihrer For-
derungen, über die Organisation der Schätzungskommissionen und
das Verfahren derselben, über den Rekurs an das Bundesgericht
und das Verfahren vor demselben, sowie über die Bezahlung der
Entschädigungen. Der Kürze halber verweisen wir im Uebrigen
auf den Wortlaut der Verordnung, welche in der amtlichen Sam-
mlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen
Eidgenossenschaft (Bd. X, S. 269 u. ff.) publizirt wurde.

Wir haben in frühern Geschäftsberichten, namentlich in demjenigen für das Jahr 1883, einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hervorgehoben, welche nach unserm Dafürhalten der Revision bedürfen. Ein Streitfall, welcher im Berichtsjahre uns zur Beurtheilung vorlag, machte uns noch auf eine weitere Lücke im gegenwärtigen Organisationsgesetze aufmerksam, welche anlässlich der bevorstehenden Revision desselben ausgefüllt werden sollte.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich klagte gegen den schweizerischen Bundesrath als Vertreter des Fiskus der schweizerischen Eidgenossenschaft beim Bundesgerichte die Summe von Fr. 15,000 ein für Erbschaftsteuer von einem Vermächtnisse von Fr. 100,000, welches ein Fritz Brunner in Zürich der „schweizerischen meteorologischen Centralanstalt“ testamentarisch zugewendet hatte. Der Bundesrath trug auf Abweisung der Klage an, da einerseits es sich hier um ein Legat zu gemeinnützigen Zwecken handle, welches gemäß § 2, litt. d, des zürcherischen Erbschaftsteuergesetzes von der Erbschaftsteuer befreit sei, und andererseits die zürcherische Erbschaftsteuer eine wirkliche, unmittelbar den Erben oder Vermächtnißnehmer treffende, also eine direkte Steuer sei, mit welcher der Bund nach Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 nicht belegt werden dürfe. Die Kompetenz des Bundesgerichtes war von keiner Partei bestritten worden, allein es mußte dieselbe von Amtswegen geprüft werden. Die Parteien hatten sich nicht darüber ausgesprochen, aus welcher Gesetzesbestimmung sie die Zuständigkeit des Bundesgerichtes ableiteten. Das Bundesgericht nahm indessen an, dieselben seien davon ausgegangen, die Streitsache falle unter Art. 27, Ziffer 1, des Organisationsgesetzes, wonach das Bundesgericht civilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen beurtheilt. Allein das Bundesgericht fand, die Streitsache sei nicht civil-, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Es wurde nicht eine aus privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, sondern eine aus der staatlichen Steuerhoheit des Kantons Zürich gemäß der bestehenden Steuergesetzgebung abgeleitete Forderung geltend gemacht, welche nicht dem Privat-, sondern dem öffentlichen Rechte angehört. Auch insoweit es sich darum handelte, ob nicht der beklagte Bundesfiskus durch Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 von der streitigen Steuer befreit sei, lag nicht ein Privatrechtsstreit vor, da die vom Bunde in Anspruch genommene Steuerbefreiung sich nicht auf eine

besondere hoheitliche Verleihung (ein Privileg im engern juristischen Sinne des Wortes), sondern auf ein Gesetz, einen Rechtssatz des singulären Rechts stützt, welcher ein Privatrecht des Bundesfiskus zu begründen nicht geeignet ist. Als Civilgericht war demnach das Bundesgericht zur Beurtheilung des Streites nicht zuständig; aber auch als Staatsgerichtshof mangelte ihm die Kompetenz. Als Staatsgerichtshof sind dem Bundesgerichte nach Art. 57 des Organisationsgesetzes wohl staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen ganz allgemein zur Entscheidung zugewiesen, nicht aber solche zwischen Kantonen und Bund. Hier ist vielmehr die Kompetenz des Bundesgerichtes gemäß Art. 56, Absatz 1, des Organisationsgesetzes auf die Beurtheilung von „Kompetenzkonflikten zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits“ beschränkt. Ein solcher Kompetenzkonflikt lag aber nicht vor, da ein solcher zur Voraussetzung hat, daß gemäß ausdrücklichem Beschlusse einer Bundesbehörde einer- und einer Kantonalbehörde andererseits zwischen Bund und Kanton die Ausdehnung der beidseitigen Hoheitsrechte bestritten sei, sei es mit Bezug auf die Befugniß, in einem einzelnen Falle zu verfügen oder zu entscheiden, sei es mit Bezug auf das Recht der Gesetzgebung oder Verordnung über eine bestimmte Materie. Diese Voraussetzungen waren hier nicht gegeben. Demnach erkannte das Bundesgericht: Auf die Klage werde wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten. (Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XIII, S. 538 u. ff.)

Es will uns nun scheinen, daß, wie das Bundesgericht nach Art. 57 des Organisationsgesetzes über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen zu entscheiden befugt ist, bei der Revision des Gesetzes darauf Bedacht genommen werden sollte, dem Bundesgerichte auch die Kompetenz einzuräumen, über Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur, welche ein Kanton gegen den Bund geltend macht, auf dem Wege staatsrechtlicher Entscheidungen zu urtheilen.

In Betreff der *Rechtssprechung* verweisen wir im Allgemeinen auf die gedruckte Sammlung der Entscheidungen, sowie auf die im zweiten Theile dieses Berichtes folgenden statistischen Angaben.

II. Besonderer Theil.

Statistische Angaben.

Gattung und Gang der Geschäfte.

	Aus dem Vorjahre über- getragen.	Neu einge- gangen.	Im Ganzen in Behand- lung.	Davon erledigt in 94 Sitzungen durch			Unerledigt geblieben.
				Urtheil.	Beschluss.	Total.	
Staatsrechtliche Fälle	27	186	213	163	15	178	35
Civilstreitigkeiten*	29	151	180	100	29	129	51
Strafrechtliche Fälle	—	—	—	—	—	—	—
Freiwillige Ge- richtsbarkeit .	—	—	—	—	—	—	—
Total	56	337	393	263	44	307	86

*A. Mit Instruktion 13 60 73 16 14 30 43

B. Weiterziehungen 16 91 107 84 15 99 8

Bemerkungen. Die 43 nicht erledigten Civilfälle „mit Instruktion“ fallen unter die Rubriken: Expropriationen 24; Streitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten oder Korporationen 15; forum prorogatum 3; contra Bund 1.

Im Bericht des Vorjahres waren als übergetragen angegeben: 30 Civilfälle und 26 staatsrechtliche, weil ein staatsrechtlicher Fall aus Versehen unter die Civilprozesse eingereiht war; die Angabe ist nach Obigem zu berichtigen.

Herkunft der Geschäfte.

Kanton.	Staatsrechtliche Streitigkeiten.	Civilrechtliche Weiterziehungen.	Total.
Aargau	10	4	14
Appenzell A. Rh.	2	5	7
Appenzell I. Rh.	8	2	10
Basel-Stadt	5	8	13
Basel-Landschaft	3	1	4
Bern	26	9	35
Freiburg	12	7	19
Genf	4	11	15
Glarus	3	—	3
Graubünden	13	2	15
Luzern	13	16	29

Kanton.	Staatsrechtliche Streitigkeiten.	Civilrechtliche Weiterziehungen.	Total.
Neuenburg	3	3	6
Nidwalden	3	—	3
Obwalden	1	—	1
Schaffhausen	7	2	9
Schwyz	10	3	13
Solothurn	2	2	4
St. Gallen	6	1	7
Tessin	12	1	13
Thurgau	1	6	7
Uri	6	1	7
Waadt	23	6	29
Wallis	15	1	16
Zug	9	4	13
Zürich	5	12	17

Anmerkung. Eine Vergleichung mit den zwei frühern Tabellen dieser Art zeigt, daß die Schwankungen in der Zahl namentlich der staatsrechtlichen Fälle in den einzelnen Kantonen ziemlich stark sind, während die Gesamtsumme der Fälle aller Kantone viel stabiler ist. Ein einziges streitbares Individuum kann mitunter die Zahl der Fälle eines Kantons bedeutend heben.

A. Civilrechtliche Streitigkeiten.

Die 180 in Behandlung gewesenen civilrechtlichen Streitigkeiten vertheilen sich wie folgt:

- 3 Prozesse gegen den Bund, von denen einer durch Urtheil, einer durch Beschluß erledigt ist und einer sich noch in Instruktion befindet. Davon bezieht sich einer auf das Departement des Innern (Bauwesen), einer auf das Finanzdepartement (Steuerfrage) und einer auf das Militärdepartement (Entschädigung).
- 3 Prozesse zwischen Kantonen: einer zwischen Neuenburg und Freiburg, einer zwischen Genf und Waadt und der dritte zwischen Zürich und Tessin — alle drei durch Urtheil erledigt.
- 25 Prozesse zwischen Kantonen und Korporationen oder Privaten, wovon 7 durch Urtheil, 3 durch Beschluß erledigt sind und 15 sich noch in Instruktion befinden. Es fallen davon je 5 auf die Kantone Bern und Solothurn, je 3 auf die Kantone

31 Uebertrag.

31 Uebertrag.

Freiburg und Waadt, je 2 auf die Kantone Aargau, Genf und Tessin und je 1 auf die Kantone Luzern, Schaffhausen und Zürich.

- 1 Heimatlosenfall, durch Urtheil erledigt. Es handelte sich um Zuthellung einer zahlreichen Familie entweder an Uri oder an Tessin.
- 37 aus dem Expropriationsgesetze sich herleitende Prozesse, von denen 3 durch Urtheil, 10 durch Beschluß erledigt sind, 24 sich noch in Instruktion befinden. Sie beziehen sich zum größten Theile auf das Telephonwesen in Zürich und die Zürichbergbahn.
- 7 Weiterziehungen betreffend das Gesetz über Haftpflicht der Eisenbahnen; 6 sind durch Urtheil erledigt und 1 noch anhängig.
- 2 Weiterziehungen betreffend Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, durch Urtheil erledigt.
- 2 Weiterziehungen aus dem Gesetz über Markenrecht, ebenfalls durch Urtheil erledigt.
- 22 Weiterziehungen aus dem Gesetz über Civilstand und Ehe, 1 Civilstand und 21 Ehescheidung betreffend; 16 sind durch Urtheil, 3 durch Beschluß erledigt, 3 wurden auf's folgende Jahr übergetragen.
- 2 Weiterziehungen mit Berufung auf das Gesetz über Handlungsfähigkeit, beide durch Urtheil erledigt.
- 71 Weiterziehungen aus dem Obligationenrecht, von denen 55 durch Urtheil, 12 durch Beschluß erledigt sind und 4 auf das folgende Jahr übergehen.
- 3 Prozesse, in denen das Bundesgericht als forum prorogatum angerufen wird — alle noch unerledigt; endlich
- 2 Fälle, bei denen eine Berufung auf irgend ein Bundesgesetz nicht ersichtlich ist; sie sind beide durch Inkompetenzentscheid erledigt.

B. Staatsrechtliche Beschwerden.

Die 213 im Berichtsjahre in Behandlung gewesenen staatsrechtlichen Fälle vertheilen sich wie folgt:

123 beziehen sich auf die Bundesverfassung, und zwar:

- | | | | |
|----|-----|---------|--|
| 63 | auf | Art. 4, | oder ungleiche Behandlung und Rechtsverweigerung; |
| 1 | " | " | 45, Ausweisung; |
| 16 | " | " | 46, Doppelbesteuerung; |
| 7 | " | " | 49, Kultussteuern; |
| 1 | " | " | 54, Recht zur Ehe; |
| 1 | " | " | 55, Preßfreiheit; |
| 23 | " | " | 58/59, Forumsfragen; |
| 2 | " | " | 59, letztes Alinea, Schuldverhaft; |
| 1 | " | " | 60, gleiche Rechte Kantonsfremder; |
| 7 | " | " | 61, Vollzug rechtskräftiger Urtheile aus andern Kantonen; |
| 1 | " | " | 64, Eingriffe kantonaler Gesetze in die Rechtssphäre des Bundes. |

123

- | | | |
|----|-------------|---|
| 18 | Beschwerden | beziehen sich auf Verletzung der Kantonsverfassungen; |
| 15 | " | behaupten Verletzung der Bundes- und Kantonsverfassung; |
| 3 | " | entsprangen aus Konflikten zwischen Kantonen, davon einer zwischen St. Gallen und Thurgau (Schulrechte betreffend), einer zwischen Thurgau und Zürich (Vormundschaft) und einer zwischen Solothurn und Bern (Kompetenz in Polizeisachen); |
| 3 | " | beziehen sich auf das Gesetz über Civilstand und Ehe; |
| 10 | " | beziehen sich auf das Gesetz über Handlungsfähigkeit; |
| 3 | " | beziehen sich auf Bürgerrechtsverzicht; |
| 2 | " | beziehen sich auf das Auslieferungsgesetz; |
| 1 | Beschwerde | bezieht sich auf das Markenrecht; |
| 1 | " | bezieht sich auf das Gesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen; |
| 2 | Beschwerden | beziehen sich auf das Rechnungswesen der Eisenbahnen; |
| 4 | " | beziehen sich auf das Obligationenrecht; |
| 1 | Beschwerde | bezieht sich auf das Bundesgesetz vom 30. Juli 1859, Werbeverbot; |

186 Uebertrag.

- 10 Beschwerden berufen sich in keiner Weise auf Verfassung oder Bundesgesetz, sondern betrachten das Bundesgericht ganz allgemein als Helfer in allen Nöthen und Rächer aller Ungerechtigkeit;
- 1 Beschwerde bezieht sich auf die Konkurskonkordate;
- 16 Beschwerden auf Verträge mit dem Ausland und zwar:
- 6 auf den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich,
 - 1 " " Handelsvertrag mit Frankreich,
 - 2 " " Niederlassungsvertrag mit Deutschland, wobei bei dem einen auch das Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit in Frage stand,
 - 1 " " Vertrag mit Nordamerika,
 - 1 " " Vertrag mit Baden vom September 1867,
 - 1 " " Vertrag mit Baden vom 7. Juli 1808, wobei es sich bei dem einen Rekurrenten zugleich um Art. 59 der Bundesverfassung handelte;
- 4 sind Auslieferungsbegehren, 2 von Rußland und je 1 von Deutschland und Frankreich ausgehend. Sie wurden alle bewilligt, und zwar:

213

- 1) den 18. März die Auslieferung des Samuel Radziejewsky aus Brzezno an Rußland, verlangt auf Grund von Art. 3, Ziffer 7, 10, 13 und 15, des Vertrages und bewilligt für die Ziffern 7, 10 und 15, mit dem in Art. 6, Alinea 2, des Vertrages stipulirten Vorbehalt (s. das Nähere unter Nr. 3).
- 2) den 16. Juli die Auslieferung des Ed. Waldenburg aus Berlin und der Dora Sieke aus Hannover an Deutschland, auf Grund von Art. 1, Ziffer 4 und 17 begehrt wegen Veränderung des Personenstandes eines Ändern und intellektueller Urkundenfälschung, jedoch bewilligt nur in Bezug auf den zweiten Klagepunkt;
- 3) den 9. September die Auslieferung des Moschek Selik Laßmann von Plotzk (Russisch Polen) an Rußland, verlangt auf Grund von Art. 3, Ziffer 10 und 15, des Vertrages wegen Fälschung, beziehungsweise Betrug, und bewilligt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Ausgelieferte weder wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Delikts, noch einer mit einem solchen

Vergehen in Verbindung stehenden Thatsache, noch überhaupt wegen solcher vor der Auslieferung begangener Verbrechen oder Vergehen, die in Art. 3 des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Rußland vom 17./5. November 1873 nicht vorgesehen sind, verfolgt oder bestraft werden darf;

- 4) den 22. Oktober die Auslieferung des Francis Pake aus Ruislip (England) an Frankreich als Mitschuldigen an Diebstahl durch Hehlerei.

Von den nach Abzug der Auslieferungsbegehren noch verbleibenden 174 erledigten staatsrechtlichen Beschwerden wurden 26 (ungefähr 15 %) ganz oder theilweise begründet erklärt. Sie betrafen:

13 die Bundesverfassung:

- 3 den Art. 4, Rechtsverweigerung;
- 1 " " 46, Doppelbesteuerung;
- 6 " " 59, Forumsfrage;
- 1 " " 59, letztes Alina, Schuldverhaft, verbunden mit einem Auslieferungsbegehren von Kanton zu Kanton;
- 2 " " 61, Urtheilsvollzug;
- 2 Kantonsverfassungen, Garantie des Eigenthums;
- 2 Bundes- und Kantonsverfassung, von denen die eine sich zugleich auf das Militärgesetz vom 27. August 1851 bezog;
- 1 das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe (Forumsfrage);
- 1 das Bundesgesetz über Markenrecht;
- 2 das Obligationenrecht, Nichtanwendung desselben gegenüber dem kantonalen Recht;
- 3 das Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit;
- 2 den französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrag.

26

C. Strafrechtspflege.

Es lagen keine Fälle vor.

Das Verzeichniß der 1887 gewählten eidgenössischen Geschwornen wurde geordnet und dem Bundesrathe behufs Anordnung des Druckes desselben eingereicht.

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Im Berichtsjahre war kein in dieses Gebiet einschlagender Fall beim Bundesgerichte anhängig.

E. Mittlere Dauer der Streitfälle.

I. Civilrechtliche Streitigkeiten.

	Durchschnittliche Monate.	Dauer. Tage.
a. Fälle, welche direkt oder nach vorheriger Entscheidung von Schätzungskommissionen beim Bundesgerichte anhängig gemacht wurden (30 gegen 83 im Vorjahre):		
1) Von Abgabe der Klage auf der Post bis zum Urtheil	7	3
2) Von Erlaß des Urtheils (beziehungsweise Beschlusses) bis zur Zustellung desselben	—	12,7
b. Fälle, welche nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht weitergezogen wurden (99 gegen 91 im Vorjahre):		
1) Von Absendung der Akten durch das kantonale Gericht bis zum Urtheil	1	19
2) Von Erlaß des Urtheils bis zur Zustellung desselben	—	16,3

II. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

(178 gegen 180 im Vorjahre.)

1) Von Abgabe der Beschwerde auf die Post bis zum Urtheil	2	8
2) Von Erlaß des Urtheils bis zur Zustellung desselben	—	15,4

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung!

L a u s a n n e, den 23. März 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

D e r P r ä s i d e n t :

A. Kopp.

D e r G e r i c h t s s c h r e i b e r :

Rott.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1887. (Vom 23. März 1888.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1888
Date	
Data	
Seite	408-419
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 923

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.